

der 4Comp. möglicherweise Johannes Teutonicus; die 5Comp. – und damit der Abschluß dieses Prozesses – ist 1226 zu setzen. Der Hinweis auf die eigenständige und mit den Tendenzen der Legistik in Wechselwirkung stehende Entwicklung der verschiedenen Glossen, Quaestionen, Distinktionen, Summen, usw. der Kanonistik ist viel zu kurz geraten (S. 297), denn die Entwicklung literarischer Genera korrespondiert hier mit Fortschritten in Methodik und Dogmatik. Ebenso wird die Darstellung der päpstlichen Delegationsgerichtsbarkeit und des Appellationswesens – und letzteres nicht nur unter jurisdiktionellen Gesichtspunkten – vermißt. Damit erscheinen dem Rez. sowohl die Abschnitte zur Entstehung des römisch-kanonischen Prozesses, wie auch jene zur politischen Theorie des Spät-MA (z. B. Appellation an ein allgemeines Konzil) unvollständig. Auch die Literaturhinweise lassen manche Wünsche offen. Trotz aller möglichen Ausstellungen: Nicht nur bleibt die Leistung des Vf. gerade in dem Bemühen, sowohl 'Europa' als auch überhaupt die Kanonistik angemessen zu berücksichtigen, beeindruckend, sondern die Darstellung ist – trotz Handbuchcharakters – lesbar gehalten. Aus deutschsprachiger Sicht ist ein zusätzlicher Vorteil, daß die verschiedenen (fremdsprachigen) Arbeiten, z. B. zur frühen stadtrömischen Geschichte, hier zusammengefaßt präsentiert werden, daß die den Schluß bildende Darstellung ausgewählter italienischer Territorien die entsprechenden Passagen des Coing-Handbuchs (Quellen und Literatur, 1973) fort schreibt. Seine überzeugendsten Partien erreicht das Werk in den reflektierenden Teilen, die zum Mitdenken einladen.

Jörg Müller

Walther KIENAST, Die fränkische Vasallität von den Hausmeiern bis zu Ludwig dem Kind und Karl dem Einfältigen, hg. von Peter HERDE (Frankfurter wissenschaftliche Beiträge: Kulturwissenschaftliche Reihe 18) Frankfurt am Main 1990, Vittorio Klostermann, CXIII u. 638 S., ISBN 3-465-01847-8, DEM 198. – Über die Genese des vorliegenden Buches und den wissenschaftlichen Werdegang des Vf. erzählt der Hg. in einem langen Vorwort (S. I–XLIII, ein Schriftenverzeichnis K.s findet sich S. XLV–XLVII): Das umfangreiche postume Werk wurde 1983 abgeschlossen und für den Druck freigegeben; nach dem Tode K.s 1985 hat der Hg. die Redaktion übernommen, wobei der Text unverändert geblieben ist, die Anmerkungen aus K.s unübersichtlichen Vorlagen rekonstruiert, durchnummeriert und überprüft worden sind. Anfänglich hatte der Vf. „eine umfassende Arbeit über die Anfänge des Lehnswesens“ (S. XLII) geplant. Was daraus geworden ist, ist sowohl mehr als auch weniger. Im ersten Teil (S. 1–158) werden die Vorstufen der späteren Vasallität geschildert. Im wesentlich längeren zweiten Teil (S. 159–555) werden möglichst vollständig die in den Quellen erwähnten Vasallen der Karolingerzeit aufgelistet und die Erwähnungen ausgewertet, wobei die Auflistungen nach Regierungszeiten getrennt erfolgen. Einer kurzen Schlußbemerkung (S. 556–562) folgen sieben Exkurse (S. 556–588), die z. T. bedeutende Fragen behandeln, z. B. die, ob die Grafen der Karolingerzeit als Vasallen zu betrachten sind bzw. so betrachtet wurden (Antwort: Nein). – Der bleibende Wert des Buches liegt in dem katalogartigen zweiten Teil. Kienast unterscheidet durchgehend und sorgfältig zwischen den nicht sonderlich zahlreichen Menschen, die von den Quellen explizit als Vasallen bezeichnet werden, und der viel größeren Gruppe derer, von denen man zwar aufgrund von Stellung, Besitz oder Verhältnis zum jeweiligen König meinen könnte, es müsse sich um Vasallen